Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 57 (1945)

Artikel: Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen im Spätmittelalter

Autor: Rohr, Adolf

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-56583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung

I. Archive und Quellen

Den Archivarbeiten, insbesondere für den *ersten Teil* der Arbeit, stellten sich zum Teil ungeahnte Hindernisse entgegen. Die Bemühungen, aus dem *Archiv* der früheren *Fürstabtei Murbach* (heute im Bezirksarchiv Kolmar) Urkundenstücke zur Lösung wesentlicher Probleme des Themas beizubringen, scheiterten, da die historischen Bestände der Kriegsereignisse wegen bis auf weiteres evakuiert und der Forschung nicht zugänglich sind. Glücklicherweise konnte vor allem die große elsässische Quellensammlung Schöpflins hier bis zu einem gewissen Grade Ersatz leisten.

Die Durchsicht der Urkunden und Rödel des *Stiftsarchives Luzern* ergab eindeutig das Fehlen von Urkunden über Hoheits- und Herrschaftsrechte. Sie müssen dem luzernischen Gotteshause spätestens um 1291 (Verkauf) verloren gegangen sein, wenn es überhaupt noch solche besaß. Es ist ja in Analogie zur bekannten Lotharurkunde für das Kloster Luzern von 840, die aber zu Murbach lag, zu vermuten, daß der Abt einerseits für seine Regierungszwecke, anderseits aber, um jede eigenständige luzernische Restaurationspolitik zu unterbinden, die grundlegenden Dokumente bei sich konzentrierte. Weiterhin ist wahrscheinlich, daß anläßlich des murbachisch-habsburgischen Kauf- und Tauschgeschäftes von 1291 zu Murbach eine Ausscheidung der Rechtstitel vorgenommen wurde. Eine Klärung dieser wichtigen Fragen wird, hoffentlich unter günstigeren äußeren Bedingungen, eine spätere Nachforschung in den elsässischen Archiven erbringen können. Da obendrein das *Staatsarchiv Luzern* in Neuordnung und Umbau begriffen und demgemäß auch heute (Mitte 1943) noch nicht in dem Zustande ist, um über alles (eventuell bisher unbeachtete Stücke) Auskunft zu geben, so sah sich der Verfasser hier gleichfalls auf die im Geschichtsfreund der 5 Orte, dem Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft usw. gebotenen Urkundendrucke verwiesen, konnte aber immerhin seine Ergebnisse anhand der Regesten des luzernischen Archives nachprüfen.

Anders war es bei den Arbeiten zum *zweiten Teil.* Hier kam vor allem die Konzentration des Großteils der Urkunden- und Aktenbestände zur Geschichte der Gebietsteile des heutigen Kantons Aargau im *Staatsarchiv Aarau* zustatten.

Entsprechend den spätmittelalterlichen Herrschaftsverhältnissen in den vier untern Murbacherhöfen lagen aber für Lunkhofen auch wichtige Stücke im *Stadtarchiv Bremgarten* und im *Staatsarchiv Zürich* (u. a. eine undatierte Abschrift der Offnung von Lunkhofen), für Holderbank im *Schloßarchiv* auf der *Wildegg* und im *Stadtarchiv Lenzburg*, für Rein im *Stadtarchiv Brugg*. Die in der Sammlung «Aargauer Urkunden» herausgegebenen Regesten der einzelnen aargauischen Archive leisteten beim Aufsuchen der Originale gute Dienste. Die Ausbeute in den Gemeinde- und Pfarrarchiven war unbedeutend.

II. Der Gegenstand

Die murbachisch-luzernische Klosterherrschaft ist in Aufstieg und Niedergang wesentlich vom Wirken großer geistig-kultureller, historisch-politischer und wirtschaftlich-verfassungsmäßiger Kräfte des Mittelalters bestimmt. Wir fassen in ihm typisch die Reflexe der mittelalterlichen Grundprobleme, wie: die Christianisierung der germanischen Stammesräume, die politisch-staatliche Erfassung und Organisation Mitteleuropas als Erbschaft römischer Reichstradition und damit allgemein auf dem Untergrunde die Schicksalsfrage nach der Kontinuität der Kulturformen und Zivilisationsschichten. Abendländisches Mönchtum und Klosterwesen, römisch-fränkisches und germanisch-deutsches Reichskirchenwesen, Feudalismus, Städtegründung, dynastisches Herrentum in seiner Entwicklung zur gestaltenden Macht des spätmittelalterlichen Fürstenstaates, alle diese mittelalterliches Leben bestimmenden Fragen, bis hinunter zur einzelnen Siedelungs-, Wirtschafts- und Verfassungsform, treten uns am Forschungsgegenstand mehr oder weniger deutlich entgegen. Die den geschlossenen Kreis mittelalterlicher Existenz immer wieder durchbrechenden Antinomien wie Kirche—Staat, Herrschaft—Genossenschaft leiten in ihren Auswirkungen auch für Murbach-Luzern, und zwar als Ganzes, entscheidende

Wandlungen ein, während daneben die Einzelkomplexe der klösterlichen Herrschaft insbesondere auch der Dauerwirkung geopolitischer Gegebenheiten unterliegen und schließlich danach in ihrer Zugehörigkeit während der Periode spätmittelalterlicher, räumlich geschlossener lokaler Herrschaftsbildung bestimmt werden. *Dieses* Kriterium stellt sich unserem Blick von Anfang an besonders deutlich dar: Murbach war mit seinen elsässischen Kernpositionen zwischen Basel und Kolmar einerseits, dem Rhein und den Vogesen anderseits in die ausgesprochene Grenz- und Übergangszone der oberelsässischen Ebene gelagert. Der luzernische Besitz — das Kloster, der Hof, auf dessen Boden später die Stadt Luzern gegründet wurde, die Höfe Horw, Kriens, Littau, Malters, Emmen, Buchrein, Adligenswil, Küßnacht — bildete die Brücke zwischen schweizerischem Mittelland und den zentralen Alpentälern. Und vollends die Aufreihung des restlichen Besitzes nach oben über den Vierwaldstättersee bis gegen den Brünigpaß hinauf (Stans, Alpnach, Giswil), nach unten entlang der Reußlinie bis zur schweizerischen Wasserpforte und über den Bözbergpaß (Lunkhofen, Rein, Holderbank, Elfingen) muß als geopolitisch bedeutsam angesehen werden.[1] Dem historischen Blick auf diese Räume bietet sich von der Antike bis zur Gegenwart, bestimmend für dauernde oder nur ephemere staatliche Gebilde, eine Fülle von wirkenden Kräften dar. Besonders aber das *Mittelalter* bedeutete hier, wie gesagt, eine Epoche entscheidender Entwicklungen. In diesen Zeitabschnitt fügt sich denn auch die vorliegende Betrachtung der Klosterherrschaft Murbach-Luzern im allgemeinen und die Behandlung der vier Höfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen im besondern ein.

Da sich — wie schon im Vorwort gesagt ist — diese Publikation auf den *zweiten Teil* der vollständigen Abhandlung beschränkt, obliegt es der *Einleitung*, dem Leser wenigstens Hinweise auf die im ersten Teil gewonnenen Ergebnisse zu bieten, um ihn in die Fragestellungen einzuführen. Für die ins Einzelne durchgeführten und quellenmäßig belegten Untersuchungsreihen sei er auf die ungekürzte Arbeit verwiesen.

---

[1] Die zwischen Bözberg und Birs gelegenen Höfe Gipf, Wittnau, Schupfart, Möhlin, Augst, Pratteln setzten diese Linie Richtung Murbach noch fort.

a) *Zur Gründung des Klosters Murbach*

Das Fehlen einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte des elsässischen Klosters Murbach zwang den Verfasser, seinen Ansatzpunkt in der Gründungsepoche dieser Anstalt selber zu wählen, um ihren anfänglichen Charakter und ihre Entwicklungsmöglichkeiten für die Folgezeit überhaupt zu erkennen. Eine erste aus Schöpflins elsässischer Quellensammlung herangezogene Urkundengruppe aus den Jahren 727/28 zeigt bereits das Wirken verschiedener Mächte bei Begründung und Aufbau des Klosters, in seiner regularen Organisation (benediktinisch) und bei der Sicherung seiner Rechtsstellung: Neben den ersten Gründer, den *Grafen Eberhard* aus dem *elsässischen Herzogshaus* der *Etichonen*, tritt der vor allem auch durch die Gründung des Klosters Reichenau bekannte Missionsbischof *Pirmin* als geistlicher Organisator. Und hinter ihm steht mit einer Schutz- und Privilegierungsurkunde das *merowingische Königtum* bzw. die *karolingischen Hausmeier*, welche gerade damals einen neuen Vorstoß in den alamannischen und den bayrischen Siedlungsraum führten.

Wurde auch *Murbach* in die fränkisch-karolingische Reichspolitik eingeschaltet, und haben wir — mindestens einen Teil — seines umfangreichen außerhalb des herzoglich-elsässischen Bereiches lagernden Grundbesitzes als königliche Schenkung anzusprechen?

b) *Zur Verbindung Murbach-Luzern*

Hier stellt sich nun das zwar durch die hochmittelalterliche Urkundenarmut außerordentlich erschwerte Problem der *Verbindung Murbach-Luzern*. Die Zugehörigkeit (bzw. Unterworfenheit) des Klosters Luzern mit seinen Fronhöfen zu Murbach ist allerdings erst im Jahre 840 auf Grund einer Urkunde des Kaisers Lothar erweisbar. Aber die vom Herrenkloster schon im 8. Jahrhundert betriebene systematische Güterpolitik — sein Grundbesitz reichte nach und nach bis hinauf zum Schweizerjura — läßt vermuten, daß es sich auf der Straße nach Basel und zwischen Birs und Bözberg festsetzen wollte, um die Verbindung mit dem luzernischen Besitzkreis herzustellen. Denn mit dem Benediktinerkloster Luzern waren — im einzelnen unklar, seit welcher Zeit — 16 grundherrliche Höfe verbunden, vom Bözberg und der schweizerischen Wasserpforte an,

der Reußlinie entlang in die luzernische Zone und hinauf bis an den Brünig. Wie und wann kam das luzernische Kloster an die Abtei Murbach? War es früher einmal selbständig? Wurde es nach 840 nochmals selbständig? — Mit diesen Fragen betreten wir einen Kampfplatz, auf dem schon im Mittelalter leidenschaftlich gestritten wurde. Man könnte diesen in der Neuzeit auf der Ebene der Geschichtswissenschaft fortgesetzten Streit als *Traditionskontroverse zwischen Murbach und Luzern* bezeichnen. Für Perioden der Eigenständigkeit des Gotteshauses Luzern mit seinen 16 Dinghöfen spricht, daß dieser ganze Kreis eine besondere Rechtsgenossenschaft mit einer geschlossenen Gerichtsverfassung und mit einem System von innerlich zusammenhängenden Hofrechten bildete. Murbach-Luzern erscheint wie eine Personalunion, lediglich verbunden durch die Person des gemeinsamen Abtes als geistlichen und weltlichen Oberherrn.

c) *Grundherrschaft und Immunität. Zur reichs- und kirchenrechtlichen Stellung des Klosters Murbach*

Gelingt es, auch die frühe Entwicklung der reichs- und kirchenrechtlichen Stellung des Klosters Murbach deutlich herauszuarbeiten, so muß dies wesentlich zum Verständnis der Verfassung der hoch- und spätmittelalterlichen Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern beitragen.

Die Zuweisung umfangreicher Güterkomplexe samt leib- und grundherrlichen Gerechtsamen an die junge Stiftung schuf das *grundherrliche Substrat* für die aus königlicher Privilegierung darüber erwachsende Immunitätsherrschaft. Die Reihe der murbachischen Immunitätsprivilegien beginnt schon in der Gründungsperiode, 727. Gleichzeitig erhält das Kloster weitgehende kirchliche Autarkie zugesichert, wie sie durch die Organisation der Benediktinerstiftungen auch beabsichtigt war.

Neben den Immunitätsurkunden her gehen für die Abtei schon in fränkischer Zeit andere Privilegierungen, wie Zollfreiheit und Übertragung der öffentlich-rechtlichen Leistungen freier Leute.

Aber unser Hauptinteresse verdient doch die Entwicklung der *Immunität*, durch welche früh zur privaten leibherrlichen Gewalt über unfreie Hintersassen und persönliche Schirmgewalt, zur grundherrlichen Gerichtsbarkeit auch über freie Hintersassen nun als Er-

gänzung unbestritten öffentliche, staatliche Hoheitsrechte auch über Freie auf grundherrlichem Boden gewonnen wurden. Mag der Umfang der nun sich ausbildenden, bisher privaten Gerichtsbarkeit umstritten sein, feststeht, daß sie in den Kreis der staatlichen Gerichtsorganisation hineingezogen wurde, öffentlichen Charakter bekam, daß verschiedene dingliche und persönliche Gerechtsame durch die Immunität zu einem geschlossenen Herrschaftsrecht unter staatlicher Autorisation wurden, ob wir nun Ausscheidung aus dem Provinzialverband, d. h. Nebenordnung von Grafschaft und Immunitätsbezirk annehmen oder nicht. Als Endziel wurde auch von der Abtei Murbach herrschaftliche Sonderbildung erstrebt. Bis ins Hochmittelalter hinein aber hielt noch eine starke Zentralgewalt auch diese privilegierte Reichskirche zu bedeutenden Gegenleistungen an und verfügte fast ungehindert und bisweilen willkürlich säkularisierend über sie als oberster Eigenkirchenherr.

Die Urkundenarmut dieses Zeitalters macht es schwer, die von der fränkischen Periode her gezogene Entwicklungslinie für Murbach unter den römisch-deutschen Herrschern weiter zu verfolgen, trotzdem diese Epochen von eminenter historischer Bedeutung sind. Die Reihe der Immunitätsprivilegien für die Abtei reicht von Konrad I. bis zu Heinrich III. Eine Steigerung der immunitätsherrlichen Rechte ist unverkennbar, aber auch eine Differenzierung der mit Immunität begabten Streubesitzungen: Einerseits ein Fortschreiten zur sog. Bannbezirksbildung, d. h. ein Hinauswachsen der Immunität über die Grenzen der Grundherrschaft. Auf der andern Seite steht der Verzicht auf intensive Ausgestaltung dieser Rechte in losem Streubesitz.

Die königliche Zentralgewalt hat die weltlich-herrschaftliche Basis des Abtes von Murbach durch die Verleihung jener Rechte und dann besonders von sog. Regalien entscheidend verfestigen helfen. Die kirchliche Reformbewegung des 10. und 11. Jahrhunderts jedoch und der Kampf der obersten Gewalten (Kaiser und Papst) drängte den Einfluß der Herrscher und den Eigenkirchengedanken hinsichtlich der Reichskirchen zurück. Sporadisch tauchte, wie noch für viele andere Abteien, für Murbach der päpstliche Schutzgedanke auf. Für den reichsrechtlichen Status der Reichskirchen drang schließlich die Vorstellung der Reichsunmittelbarkeit, des reichslehnbaren geistlichen Fürstentums durch.

d) *Zur Kirchenvogtei*

Das Verhältnis zum Kirchenvogt wurde im Hochmittelalter *das* Problem der kirchlichen Immunitätsherrschaften. Auch im murbachisch-luzernischen Klosterstaat führten diese Fragen zu Krisen und Kämpfen, und die Auseinandersetzung mit der Vogteigewalt ist für seinen im schweizerischen Raum gelegenen Ast zur Schicksalsfrage geworden.

Die *personale* Seite der murbachisch-luzernischen Kirchenvogtei interessiert uns naturgemäß ebensosehr wie die *sachliche*, denn ihre erblichen Hauptträger (Herrenvögte), die Grafen von *Habsburg*, sind eine Hauptmacht mittelalterlicher schweizerischer Geschichte.

Allerdings fassen wir erst 1135 einen Habsburger urkundlich sicher in dieser Stellung. Als Untervögte über den Besitz der luzernischen Kirche in der Vierwaldstätterseezone erscheinen daneben seit dem 12. Jahrhundert die Freiherren von *Rotenburg*. Urkunden aus dem 13. Jahrhundert zeugen von schweren Auseinandersetzungen zwischen diesen Vögten und der geistlichen Herrschaft. Gleiche Tendenzen verfolgen die Freien von *Wolhusen*, welche über die drei in Unterwalden gelegenen Murbacherhöfe die Vogtei innehatten und ebenso die Ritter von *Küßnacht* im Hofe Küßnacht a. R. — Ähnlich stand es für die Abtei im elsässischen Besitzkreis. Alle diese Fragen scheinen dann 1259 den Anstoß zu einer Generalbereinigung der murbachisch-habsburgischen Lehensverhältnisse gegeben zu haben.

Zu den wichtigsten *sachlichen* Problemen gehört es, Umfang und Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Immunitäts-, bzw. Grundherr und Kirchenvogt namentlich in der Gerichtsbarkeit festzustellen und damit das ganze Herrschafts- und Feudalgefüge in der murbachisch-luzernischen Gerichtsverfassung zu rekonstruieren. Das äbtische Immunitätsgericht verwaltete den gesamten Umfang der Gerichtsbarkeit. Kompetenz des dynastischen Herrenvogtes war vor allem die Dieb- und Frevel-, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit.

Weitergehende Ansprüche (Steuerforderungen usw.) der habsburgischen Obervögte lassen sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo die Vogtei der meisten Dinghöfe — wir betrachten die Verhältnisse in der Mittelschweiz — weiterverlehnt war, urkundlich nicht feststellen. Hingegen setzten sich Abt, Probst (vom murbachischen Abt jeweils als Stellvertreter über das Kloster Luzern

gesetzt) und Hintersassen in endlosen erbitterten Streitigkeiten mit den Untervögten über die Verwaltung der Regalien (Befestigungsrecht!), Steuerforderungen und Fronden auseinander. Hier, innerhalb der lokalen Hofverbände, d. h. des differenzierten Immunitätsgebietes, wo sich die praktische Verwaltung fast sämtlicher Hoheitsrechte abspielte, hier trat die Kirchenvogtei als Hof- und Ortsvogtei dem Immunitätsherrn mit schärfsten Angriffstendenzen entgegen.

Auf die Frage nach der inhaltlichen Bedeutung der murbachischen Kirchenvogtei gewinnen wir Einsicht in ein außerordentlich differenziertes Vogteiensystem mit den differenziertesten Kompetenzabstufungen.

e) *Zur Struktur des murbachisch-luzernischen Klosterstaates, besonders in der schweizerischen Zone*

Sein Aufbau zeigt die charakteristisch mittelalterliche Schichtung verschiedenster Rechte.

1. *Die Grundherrschaft* der beiden Klöster bildete, wie schon gesagt, das Substrat für die Entwicklung der Immunität und deren öffentlich-rechtliche Ausgestaltung.

Wie sehen diese grundherrlichen Rechte im 13. Jahrhundert aus? Zur räumlichen und inhaltlichen Differenzierung hinzu traten innerhalb der Grundherrschaft selber wirtschaftliche und soziale Wandlungen, sodaß wir im Spätmittelalter mannigfach veränderte Verhältnisse antreffen. Für die 16 Höfe der geschlossenen luzernischen Rechtsgenossenschaft macht sich hier eine breite Überlieferungslücke die früh- und hochmittelalterlichen Jahrhunderte hindurch besonders nachteilig bemerkbar. Wir vermögen jene nicht an der Wurzel zu fassen, geschweige denn die zu diesen Kernbesitzungen noch hinzugekommenen unbedeutenderen Streugüter. Erst die relativ späten *Offnungen* geben uns Einblick in Fragen, welche sich zu den spezifisch grundherrlichen Rechten seit dem ausgehenden Frühmittelalter stellen, nach den Leiheformen, nach der grundherrlichen Wirtschaftsform und ihrer Wandlung, nach dem Recht der Personen in den Fronhofverbänden. Vor dem Hintergrund der ersten Schenkungen im Elsaß mit ihren mehr oder weniger umfangreichen Pertinenzformeln, vor der ebenso formelhaften Redeweise von Immunitäts-, königlichen und päpstlichen Schutzurkunden heben sich die zum großen Teil geschlossenen Bannherrschaften

und Banngrundherrschaften des 13. Jahrhunderts plötzlich klar ab. Darin sind jedoch bereits Rechte aus privater und öffentlicher Wurzel zusammengeflossen.

Das allgemeine luzernische Hofrecht, die Einzelhofrechte, Einkünfterödel und Urkunden sprechen von den 16 Meier- bzw. Kellerhöfen, den grund- und leibherrlichen Berechtigungen, der Dingpflicht, dem Zivilgericht, dem Rechtszug, von Twing und Bann, von den Amtleuten des Gotteshauses, der Genoßsame, Besitz- und Leiheform, von Besthaupt, Ehrschatz, vom Bezug der grundherrlichen Gefälle, von den Allmendrechten, von den Patronatsrechten usw. — Die rein grundherrlichen Gerechtsamen der Klöster Murbach und Luzern sind beharrende Elemente.

2. *Die Rechtsgenossenschaft der 16 Höfe.*

Langsame Aufwärtsbewegung und Verschmelzung muß bis ins 13. Jahrhundert die Personen verschiedener standesrechtlicher Herkunft innerhalb der klösterlichen Hof- und Bannkreise schließlich zu jener allgemeinen *Rechtsgenossenschaft der St. Leodegarsleute* zusammengeschlossen haben. Und diese wiederum sicherte sich, entsprechend ihrer räumlich getrennten Lagerung in einzelne Hofgenossenschaften zerfallend, rechtlich in ihren Weistümern. — Innerhalb der standesrechtlich heterogenen Familia mag das bessere Recht der Freien auch den unfreien Gotteshausleuten eine höhere, vor allem den Eigenleuten der weltlichen Herren übergeordnete Stellung verschafft, die Ausbildung eines allgemeinen luzernischen Hofrechts (neben den besondern Weistümern der Dinghöfe), die Fixierung der Lasten begünstigt, die bäuerliche Erbleihe geschaffen haben. In einzelnen Hofoffnungen treten die genossenschaftlichen Rechte gegenüber den herrschaftlichen deutlicher hervor, in andern weniger. Die einzelne Familia war ursprünglich bloß Wirtschaftsgenossenschaft. Daraus heraus entwickelte sie sich zur Rechtsgenossenschaft, und eine wichtige Voraussetzung zum Aufbau solcher Rechte war, daß dieser Leistungsverband Gerichtsgemeinde war mit den Genossen als Urteilfindern.

3. *Die murbachisch-luzernische Ministerialität.*

Der kriegerisch-feudale Charakter der Herrschaft des Abtes von Murbach-Luzern findet besonders im Bestehen einer *Ministerialität* Ausdruck. Seine hochmittelalterliche ritterliche Dienstmannschaft wuchs aus den schon früh zur Erfüllung der Reichsdienstpflicht

ausgerüsteten Reitern, dann den Inhabern der äbtischen Hofämter und teilweise dem herrschaftlichen Gutsbeamtentum heraus. Die Ministerialen sind im Innern wie nach außen ein Machtfaktor von großer Bedeutung. Der Abt suchte sie sich konsequent gegen die Vögte als Monopol zu wahren und sie eng an sich zu binden. Anderseits steigerte sich durch Beteiligung an den Angelegenheiten des Klosters und Leistung des ehrenvollen Waffendienstes die Stellung der Dienstmannen. Sie gewannen Einfluß auf die Abtwahl, setzten die Erblichkeit ihrer Lehen und Ämter durch, handelten genossenschaftlich, erschienen sozusagen als Repräsentanten des Benediktinerstaates und hielten wie eine feste Achse in Interessengemeinschaft mit dem geistlichen Oberherrn gegen dynastische Vasallen und Vögte die Verbindung zu den bäuerlichen Hintersassen aufrecht. Deutlich wirkten sie z. B. angesichts der übermächtigen habsburgischen Drohung in den Jahren vor dem Verkauf von 1291 mit der städtisch-luzernischen Kommune und den bäuerlichen Hofgenossenschaften zusammen an der finanziellen Stützung der äbtischen Herrschaft mit.

4. *Stellung und Hoheitsrechte des Abtes.*

Schließlich fordert die wichtige Frage nach der Stellung der herrschaftlichen Spitze in diesem hierarchisch-feudalen Gefüge eine Antwort.

Der Abt von Murbach war *Reichsfürst.* Er leistete demzufolge dem König Heerfolge, Hofdienst usw. Er übte Herrschaft wie die Laienfürsten. Er führte Krieg. Er war — wenn auch daneben Prälat — Glied der hochadeligen Herrenschicht und eingeschaltet in die Hierarchie des mittelalterlichen deutschen Feudalstaates. In seinen Händen ballte sich Macht. Als Inhaber des Bannes übte er die allgemeine obrigkeitlich-staatliche Gewalt innerhalb der Immunitätsherrschaft aus oder gab sie zu Lehen. (Vgl. das allg. luzernische Hofrecht.) Als deutlichste Erscheinungsform dieses Herrenrechtes trat seine *volle Gerichtshoheit* hervor. *Die Konsistenz des murbachisch-luzernischen Immunitätsstaates* besteht und äußert sich in der *Banngewalt* und in deren wesentlichster konkreter Ausprägung des *Gerichthaltens*, jährlich zweimal vom Hofe Elfingen an bis hinauf nach Luzern und zu den Unterwaldner Höfen und zuletzt im Obergericht auf dem Staffel zu Luzern. In der bei diesem Anlaß immer wieder demonstrierten Personalunion des murbachischen

Abtes in Luzern, in der von ihm an die Amtleute in den Höfen delegierten Zwangs- und Banngewalt, in diesen direkten Bindungen bestand die — zwar räumlich nicht geschlossene — Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern mit ausgesprochen *mittelalterlichem Staatlichkeitscharakter*. Es ist kein Zufall, daß in sechs der acht überlieferten Einzelhofrechten der luzernischen Weistumsfamilie Twing und Bann im Anschluß an die räumliche Bannbezirksumschreibung mit den alten *Regalien* des Abtes, dem Befestigungs-, dem Aufgebots- und dem Jagdmonopol zusammengruppiert sind.

Die Vogteigewalt des Herrenvogtes rührt vom Abt zu Lehen. Nieder- und Hochgericht sind von ihm delegiert. Als in der reichsrechtlichen Regalienbelehnung enthalten, dürfen wir vielleicht seine Befugnis zu Markt- und Stadtgründungen — z. B. Luzern — ansehen. Daneben steht die Erwerbung von Zollrechten, z. B. im Amarintal. Mit dem Forst-, dem Fluß-, dem Straßenregal und der Lehenshoheit setzt sich die Reihe der äbtischen Herrschaftsrechte fort. Der Prälat hatte die Möglichkeit, ein ansehnliches ritterliches Lehenskontingent zu mobilisieren. Seine weltliche Gewalt — er ist ja daneben regulares Oberhaupt über die Klöster Murbach und Luzern — trägt überall das Merkmal der Obrigkeit.

Die Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern trägt *feudalstaatliche* Züge. Es mußte von wesentlicher Bedeutung sein, die zusammenfassenden Tendenzen im Lehenswesen auszuwerten, räumlichen und kompetenzlichen Substanzverlust durch Feudalisierung zu verhindern. Zweifellos griff die lehensmäßige Delegation herrschaftlicher Rechte zeitweise stark um sich (z. B. Verlust der Streubesitzungen). Wirkliche Gefahr drohte jedoch erst vom machtmäßig überlegenen Lehensträger, der planmäßig gegen die Positionen des Lehensherrn anging. Und dies trat für den schweizerischen Ast der äbtisch-murbachischen Herrschaft ein: Hier wurde dem Kloster die lehensrechtlich eingebaute Vogteigewalt in der Hand Habsburgs, kombiniert mit den dem habsburgischen König Rudolf zur Verfügung stehenden übermächtigen Mitteln zum Verhängnis.

f) *Zur Erwerbung des luzernischen Besitzkreises durch Habsburg im Jahre 1291*

Die äbtische Herrschaft im luzernischen Besitz scheint während der süddeutschen Wirren im Endkampf zwischen Kaiser und Papst

den ersten entscheidenden Stoß erhalten zu haben. Der Zusammenhang muß sich infolge der Übergriffe von Vasallenvögten und von widerspenstigen Gotteshausleuten derart gelockert haben, daß Abt Theobald 1253 dem Bischof von Konstanz das Kloster Luzern mit allen Gütern und Rechten als Protektorat unterstellte. Dazu kam, daß die jahrelange auch im Elsaß wütende Fehde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Abtei weit überstieg und eine *chronische Finanzkrise* heraufbeschwor. Einem Restaurationsversuch um die Mitte des Jahrhunderts folgte eine umso schwerere Krise unter dem in den sog. Straßburgerkrieg verwickelten Abt Berthold von Steinbrunn. In der mittelschweizerischen Zone aber begann sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine grundstürzende Wandlung der machtpolitischen Verhältnisse anzubahnen: Murbach-Luzern geriet hier in das große Spiel Rudolfs von Habsburg, des Grafen und Königs. — Die Mittel der Kirchenvogtei ballten sich nach Ausschaltung aller übrigen daran noch Berechtigten in dessen Hand zusammen, und ringartig legten sich anderseits von außen immer neue habsburgische Erwerbungen um die Besitzungen des Abts. Obendrein vermochte der Habsburgerkönig den geistlichen Reichsfürsten mit Steuer und Dienst dem finanziellen Ruin entgegenzutreiben. Vergeblich versuchten 1285 die für ihren Stand und ihr Recht fürchtenden äbtischen Untertanen, Propst und Konvent des luzernischen Klosters, Ministerialen, Amtleute, die Stadt Luzern und andere Gotteshausleute dem Herrn eine erhebliche Summe beizusteuern, um dafür von ihm das Versprechen einzutauschen, nie veräußert zu werden. — Der schließlich dem König doch gelungene Erwerb — halb Tausch, halb Steigerung — des Oberhofes und der Stadt Luzern und der rechtlich damit verbundenen 15 Dinghöfe vom Bözberg bis zum Brünig ist eine geschickte politische Aktion Rudolfs von Habsburg zugunsten seiner Hausmacht. Der geistliche Immunitätsstaat, dezentralisiert, territorial ungeschlossen, kompetenzmäßig heterogen, Ausdruck einer beschränkten Staatsidee, ist dem fürstlichen Territorium mit seiner neuen rationalen Staatsgesinnung und -gestaltung, seiner politischen und administrativen Konzentrationstendenz erlegen.